

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7548



**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kreislaufwirtschaftsrecht im Land
Schleswig-Holstein**

**Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 20/4525**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kreislaufwirtschaftsrecht im Land Schleswig-Holstein Stellung nehmen zu können.

Als Zero Waste Kiel e.V. setzen wir uns bekanntermaßen für eine nachhaltige und ressourcenschonende Abfallwirtschaft ein und sehen in der geplanten Neufassung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes zu einen *“Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen für das Land Schleswig-Holstein Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz SH (LKrWG-SH)”* einen wichtigen Schritt in diese Richtung. Wir möchten Ihnen hiermit unsere Anmerkungen und Empfehlungen mitteilen, die sich aus unseren Erfahrungen und unserem Engagement für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft in Schleswig-Holstein ergeben.

I. Zusammenfassende Beurteilung

Dem Anspruch einer *“Neuregelung des Kreislaufwirtschaftsrechtes”* *“zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen für das Land Schleswig-Holstein”* wird der Gesetzesentwurf schon deshalb nicht gerecht, da sich der Entwurf bis auf ein paar sprachliche Aktualisierungen und rechtliche Verweise inhaltlich lediglich in zwei neuen Absätzen vom alten Landesabfallwirtschaftsgesetzes unterscheidet.

II. Im Einzelnen

Artikel 1

Zu § 1 Ziele der Abfallwirtschaft



Das Wort "Beseitigung" sollte durch das Wort "Entsorgung", besser noch durch das Wort "Bewirtschaftung" ersetzt werden.

Begründung:

Abfallentsorgung im Sinne des KrWG § 3 (22) sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.

Abfallbewirtschaftung im Sinne des KrWG § 3 (14) ist die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung sowie die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen; die beiden letztgenannten Verfahren schließen die Sortierung der Abfälle ein. Zur Abfallbewirtschaftung zählen auch die Überwachung der Tätigkeiten und Verfahren im Sinne des Satzes 1, die Nachsorge von Beseitigungsanlagen und die Tätigkeiten, die von Händlern und Maklern durchgeführt werden.

Die Reduzierung der Ziele des Gesetzes auf lediglich der Gewährleistung einer umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (letzte Stufe der Abfallhierarchie) wird dem Anspruch einer *"Neuregelung der Kreislaufwirtschaft"* nicht gerecht und stammt offensichtlich noch aus den Siebzigern des letzten Jahrhunderts als mit dem Abfallbeseitigungsgesetz erstmalig bundesweit eine geordnete Abfallentsorgung eingeführt wurde.

Zu § 2 Pflichten der Träger der öffentlichen Verwaltung

Neuer Absatz (2):

Das Land stellt hierzu ein Abfallvermeidungsprogramm nach Maßgabe des § 33 KrWG auf und schreibt dies regelmäßig fort.

Begründung:

Der Bund erstellt nach § 33 KrWG ein Abfallvermeidungsprogramm. Die Länder können sich an der Erstellung des Abfallvermeidungsprogramms beteiligen. In diesem Fall leisten sie für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich eigenverantwortliche Beiträge; diese Beiträge werden in das Abfallvermeidungsprogramm des Bundes aufgenommen. Soweit die Länder sich nicht



an einem Abfallvermeidungsprogramm des Bundes beteiligen, erstellen sie eigene Abfallvermeidungsprogramme.

Die bisherigen Beiträge des Landes zum Bundes-Abfallwirtschaftsprogramm haben bisher keine erkennbare Wirkung für die Kreislaufwirtschaft in Schleswig-Holstein gezeigt und blieben im Unverbindlichen. Für die beabsichtigte *„Neuregelung der Kreislaufwirtschaft in Schleswig-Holstein“* wäre es von erheblicher Bedeutung wenn diese Beiträge sich in einem eigenständigen auf die spezifischen Belange des Landes ausgerichteten Abfallvermeidungsprogrammes konkretisieren und verbindlich für das Handeln der Landesregierung würden.

Zu § 3 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

Absatz (3) erhält folgende Fassung (alle weiteren Absätze verschieben sich entsprechend):

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger soll mit den Systemen nach § 18 VerpackG im Rahmen der Abstimmung vereinbaren, dass Kunststoffe und Metalle, die bei privaten Endverbrauchern anfallen, gemeinsam mit den stoffgleichen Verpackungsabfällen durch eine einheitliche Wertstoffsammlung erfasst werden.

Begründung:

Ziel ist die Entfrachtung des Hausmüll von den darin enthaltenen Wertstoffen welche stoffgleich mit den im Rahmen der Produktverantwortung erfassten Verpackungen sind. Dies reduziert die Menge des letztendlich noch zu beseitigenden Restmülls und erhöht die Menge der verwertbaren Materialien die dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden. Aus der Kann-Regelung des § 22 (3) VerpackG wird eine Soll Bestimmung. Bisher haben lediglich ein paar wenige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in Schleswig-Holstein von dieser Möglichkeit gebrauch gemacht. Die flächendeckende Einführung dieser Wertstoffsammlung leistet einen wesentlichen Beitrag zur *„Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen für das Land Schleswig-Holstein“*



Zu § 4 Abfallwirtschaftliche Maßnahmen

Absatz (1) Nr. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Bei der Aufstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes sind die Vorgaben des Abfallwirtschaftsplanes des Landes und die Abfallvermeidungsprogramme des Bundes und des Landes zu berücksichtigen.

Begründung:

Vgl. Begründung zu § 2.

Zu § 5 Satzung

In Absatz (2) Nr. 3 ist der doppelte Text *“sämtliche fixen und variablen Kosten der weiteren vorgehaltenen besonderen Abfallentsorgungsleistungen, wie zum Beispiel der Bioabfallentsorgung oder der Sperrmüllentsorgung”* zu streichen,

Begründung:

Scheint entbehrlich zu sein,

Zu § 7 Verbot der Wegnahme getrennt bereitgestellter Abfälle

In Absatz (2) ist das Wort “dürfen” durch das Wort “sollen” zu ersetzen.

Begründung:

Das zur Verfügung stellen nutzbare Gegenstände für Dritte sollte selbstverständlich sein und nicht einer Kann-Regelung unterliegen.